



Krankenkassenwahlrecht



Mehr Leistung. Mehr Service.

Vorwort

Die Suche nach der Krankenkasse mit dem besten Angebot fällt gar nicht so leicht – erst recht, weil es bei dieser Wahl um die eigene Gesundheit geht.

Die IKK bietet ihren Versicherten zahlreiche Extraleistungen, Zusatz- und Bonusangebote sowie innovative Versorgungsformen an. Außerdem zeichnet sich eine gute Krankenversicherung heutzutage durch ihren Service und eine kompetente Beratung aus. Auch in dieser Hinsicht sind Sie bei uns bestens aufgehoben. Wenn dann auch noch ein unterdurchschnittlicher Zusatzbeitragssatz hinzukommt, gibt es doch eigentlich nicht mehr viel zu überlegen, oder?

Für den Wechsel zur IKK gilt es, bestimmte gesetzliche Vorgaben einzuhalten. Einige davon hat der Gesetzgeber mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 angepasst, um den Kassenwechsel noch einfacher und einheitlicher zu gestalten. Doch keine Sorge, denn nach dem Lesen dieses Faltblatts wissen Sie genau, worauf es beim Krankenkassenwahlrecht ankommt. Sie erfahren, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die IKK-Mitgliedschaft reibungslos zustande kommt.

Schenken Sie uns Ihr Vertrauen, Sie werden es nicht bereuen. Das garantieren wir Ihnen!

Ihre IKK gesund plus

Herausgeber:



11. Auflage
Stand: 1. Januar 2021 · GK100130
© PRESTO Gesundheits-
Kommunikation GmbH
www.presto-gk.de

Wer darf wählen?

Der Gesetzgeber bestimmt zwar, dass in Deutschland alle Bürger gegen das Risiko Krankheit abgesichert sein müssen. Er stellt es ihnen aber grundsätzlich frei, welcher Krankenkasse sie ihren Versicherungsschutz anvertrauen. Zum wahlberechtigten Personenkreis gehören zum einen alle Pflichtversicherten: Wer als

- Arbeitnehmer,
- Arbeitslosengeldbezieher,
- Student,
- Rentner

oder aus einem anderen Grund der Versicherungspflicht unterliegt, dem steht das Recht zu, sich für die Krankenkasse seiner Wahl zu entscheiden.

Zum anderen können auch die sog. Versicherungsberechtigten (freiwillig Krankenversicherte) zwischen den verschiedenen Krankenkassen frei wählen.

Wichtig

- *Familienversicherte suchen sich ihre Krankenkasse nicht selbst aus. Sie sind an die Wahl der Stammversicherten gebunden, d. h. Kinder gehören der Kasse der Eltern an.*

Auch unter 18 Jahren

Das rechtskräftige Ausüben des Krankenkassenwahlrechts ist bereits ab dem Tag des 15. Geburtstags möglich, die in vielen anderen Lebenslagen erforderliche Volljährigkeit wird hierfür also nicht verlangt. So können beispielsweise minderjährige Berufsstarter ohne Mitwirkung ihrer gesetzlichen Vertreter rechtswirksam eine Mitgliedschaftserklärung abgeben.

Beispiel:

Nach seinem Realschulabschluss beginnt der 16-jährige und bislang familienversicherte Dirk Fischer am 1.8.2021 eine Berufsausbildung.

- Ohne die Mitwirkung seiner Eltern kann sich Dirk Fischer rechtskräftig für eine IKK-Mitgliedschaft entscheiden.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären. Zwischen dem Wahlberechtigten und der Krankenkasse wird aber kein Vertrag geschlossen, der von beiden Seiten anzunehmen ist. Die Mitgliedschaftserklärung ist vielmehr eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung. Die Krankenkassen dürfen die Mitgliedschaft nicht ablehnen.

Bindungsfrist

An die Wahl seiner Krankenkasse ist der Versicherte 12 Monate (bis 31. Dezember 2020: 18 Monate) gebunden. Neben dieser allgemeinen bestehen besondere Bindungsfristen bei Inanspruchnahme bestimmter Wahltarife (siehe Seite 10). Die allgemeine Bindungsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Mitgliedschaft, auf den Zeitpunkt der Wahlerklärung kommt es nicht an.

Beispiel (Fortsetzung):

Dirk Fischer hat sich am 15.3.2021 hinsichtlich der Vorteile der IKK beraten lassen und unterschreibt noch am selben Tag die Mitgliedschaftserklärung.

- Die allgemeine Bindungsfrist verläuft vom 1.8.2021 (Ausbildungsbeginn) bis zum 31.7.2022.

Nach Ablauf der zwölf Monate bleibt die Mitgliedschaft ohne weiteres Zutun erhalten, eine erneute Erklärung ist also nicht erforderlich. Außerdem wird keine neue Bindungsfrist ausgelöst, wenn das erste Jahr vorüber ist. Die gewählte Krankenkasse führt die Mitgliedschaft auf unbestimmte Zeit.

Auch der Wechsel des Versicherungspflichttatbestandes bzw. Versicherungsgrundes löst keine neue Bindungswirkung aus. Wer beispielsweise durch Aufnahme eines neuen Jobs seine Arbeitslosigkeit beendet, bei dem ändert sich der Fristverlauf nicht.

Kündigung der Mitgliedschaft

Um der IKK-Versichertengemeinschaft beitreten zu können, ist es seit dem 1. Januar 2021 nicht mehr erforderlich, zunächst schriftlich zu kündigen. Die bisherige Krankenkasse wird vielmehr auf elektronischem Wege durch die IKK informiert (sog. Initialmeldung). Und die elektronische Rückmeldung an die IKK ersetzt die bisherige Kündigungsbestätigung. Eine Kündigung ist selbstverständlich jederzeit möglich, sie wirkt jedoch frühestens zum Ablauf der Bindungsfrist.

Beispiel:

Seit dem 1.4.2020 ist Sabrina Baumbach Mitglied der AOK. Nun möchte sie schnellstmöglich IKK-Mitglied werden.

- Sabrina Baumbach kann ihre Kündigungsabsicht jederzeit erklären, die Kündigung wirkt jedoch erst zum Ende der Bindungsfrist am 31.3.2021.

Selbst wenn die Bindungsfrist erfüllt sein sollte, kann ein Wechsel zur IKK nicht von jetzt auf gleich vollzogen werden. Denn das Sozialgesetzbuch sieht eine Kündigungsfrist vor: Die Mitgliedschaft kann frühestens zum Ende des übernächsten Kalendermonats gekündigt werden, gerechnet von dem Monat an, in dem der Austritt erklärt wird.

Beispiel:

Paul Koch ist seit sieben Jahren Mitglied einer Ersatzkasse. Er wählt am 15.1.2021 die IKK zu seiner neuen Krankenkasse.

- Die Mitgliedschaft von Paul Koch bei der Ersatzkasse endet am 31.3.2021.

Da es sich bei der Kündigung ebenfalls um eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung handelt, war der Fristverlauf bislang vom Eingangsdatum abhängig. Seit dem 1. Januar 2021 gilt hinsichtlich der Kündigungsfrist folgende vereinfachte Handhabung: Der Fristverlauf bestimmt sich nicht ausgehend vom Datum des Zugangs der Initialmeldung bei der bisherigen Krankenkasse, sondern ausgehend vom Datum der Erstellung der Initialmeldung durch die IKK.

Beispiel:

Robert Klein, seit Jahren ununterbrochen beim selben Arbeitgeber beschäftigt, ist seit dem 1. 7. 2020 BKK-Mitglied. Jetzt möchte er bei nächster Gelegenheit zur IKK wechseln.

- Der Kassenwechsel ist zum 1. 7. 2021 möglich, da dann die zwölfmonatige Bindungsfrist erfüllt ist. Voraussetzung ist, dass Robert Klein das Wahlrecht bis spätestens 30. 4. 2021 ausübt. Dazu muss er sich nur noch an die IKK wenden, denn die elektronische Initialmeldung an die BKK ersetzt die schriftliche Kündigung. Wird der Kassenwechsel z. B. bereits im März zum 31. 5. 2021 erklärt, wird die Kündigung umgedeutet und die Rückmeldung der BKK enthält als Mitgliedschaftsende trotzdem den 30. 6. 2021.

Wirksamwerden der Kündigung

Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist galten Kündigungen bislang als schwebend unwirksam. Darauf wird seit dem 1. Januar 2021 verzichtet – jedenfalls solange die betroffene Person GKV-Mitglied bleibt. Das bedeutet nichts anderes, als dass die Kündigung nicht länger von einer Information der zur Meldung verpflichteten Stelle (siehe Seite 7) über die neue Krankenkassenzuständigkeit innerhalb der Kündigungsfrist abhängig ist. Oder anders gesagt: Sofern es im Einzelfall zu einer verspäteten Mitteilung des Mitglieds an seinen Arbeitgeber über den durchgeführten Kassenwechsel kommen sollte, vollzieht sich der Kassenwechsel dennoch zum angestrebten Termin.

Ausübung des Wahlrechts

Wie bereits erwähnt ersetzt die elektronische Initialmeldung der IKK an die bisherige Krankenkasse die schriftliche Kündigung. Ob die Voraussetzungen für den Kassenwechsel erfüllt sind, wird dabei zunächst vorläufig anhand Ihrer Angaben geprüft. Das Ende der Mitgliedschaft bestätigt die bisherige Krankenkasse unverzüglich nach Eingang der Initialmeldung, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen. Sollten die Voraussetzungen zum angestrebten Zeitpunkt noch nicht erfüllt sein, z.B. weil die allgemeine bzw. eine besondere Bindungsfrist noch nicht erfüllt ist, gibt die bisherige Krankenkasse den frühestmöglichen Mitgliedschaftsbeginn bei der IKK an.

Die IKK informiert Sie unverzüglich nach der Rückmeldung der bisherigen Krankenkasse über den Vollzug des Wechsels. Sie geben daraufhin ggf. nur noch zeitnah und formlos der zur Meldung verpflichteten Stelle (siehe folgender Abschnitt) Bescheid.

Zur Meldung verpflichtete Stelle

Bei Arbeitnehmern und Auszubildenden übernimmt der Arbeitgeber sämtliche Pflichten im Zusammenhang mit den Meldungen zur Sozialversicherung. Insofern übermittelt er die Anmeldung an die IKK und erhält daraufhin eine elektronische Mitgliedsbestätigung (anstelle der bisherigen Mitgliedsbescheinigung in Papierform); später übermittelt er außerdem die Abmeldung an die bisherige Krankenkasse. Für Bezieher von Arbeitslosengeld ist die Arbeitsagentur die zur Meldung verpflichtete Stelle.

Bei versicherungspflichtigen Studenten und Rentnern ist die Hochschule bzw. der Rentenversicherungsträger die zur Meldung verpflichtete Stelle. Von den Informationspflichten des Mitglieds wird hier jedoch abgesehen, da die Hochschule bzw. der Rentenversicherungsträger im Rahmen der bestehenden Datenaustauschverfahren unverzüglich von der IKK über den Wechsel der Krankenkasse informiert wird.

Hinweis

- Bei freiwillig krankenversicherten Arbeitnehmern ist ebenfalls der Arbeitgeber die zur Meldung verpflichtete Stelle, weil von ihm die Pflichtbeiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung abzuführen sind.

Sofortiges Krankenkassenwahlrecht

Sofern das Mitgliedschaftsverhältnis durch Wegfall der Voraussetzungen für die Versicherungspflicht kraft Gesetzes endet, bedarf es weder einer Kündigung noch der Einhaltung der zweimonatigen Kündigungsfrist. Allerdings kann das Wahlrecht nur bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Eintritt des neuen Versicherungspflichttatbestands rechtswirksam ausgeübt werden.

Auf die allgemeine und die besonderen Bindungsfristen muss ebenfalls keine Rücksicht genommen werden – dies gilt seit dem 1. Januar 2021 unabhängig davon, ob ein neuer Tatbestand der Versicherungspflicht nach einer Unterbrechung der Mitgliedschaft eintritt oder sich nahtlos an die vorangegangene Mitgliedschaft anschließt.

Beispiel:

Die versicherungspflichtige Arbeitnehmerin Doreen Weber ist seit dem 1. 7. 2020 Mitglied der Knappschaft. Einen Arbeitgeberwechsel zum 1. 4. 2021 möchte sie zum Anlass nehmen, IKK-Mitglied zu werden.

- Unabhängig davon, ob der neue Versicherungspflichttatbestand nach einer Unterbrechung der Mitgliedschaft eintritt oder sich – wie hier – nahtlos an die vorangegangene Mitgliedschaft anschließt, ist ein Kassenwechsel immer sofort zulässig. Auch wenn die allgemeine Bindungsfrist bei der Knappschaft noch nicht erfüllt ist, kann Doreen Weber zum 1. 4. 2021 IKK-Mitglied werden.

Sonderkündigungsrecht

Da die Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds in aller Regel nicht ausreichen, um die Leistungsausgaben zu bestreiten, sind kassenindividuelle Zusatzbeitragssätze an der Tagesordnung. Sofern eine Krankenkasse erstmalig einen Zusatzbeitrag erhebt oder ihren Zusatzbeitragssatz erhöht, kann die Mitgliedschaft bis zum Ablauf des Monats gekündigt werden, für den der Zusatzbeitrag erstmals erhoben oder für den der Zusatzbeitragssatz erhöht wird. Das Sonderkündigungsrecht hebt eine allgemeine bzw. besondere Bindungswirkung auf. Veränderungen des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes begründen hingegen kein Sonderkündigungsrecht.

Die Krankenkasse muss ihre Mitglieder spätestens einen Monat vor Ablauf des Monats, für den der Zusatzbeitragssatz erhöht wird, auf das Sonderkündigungsrecht sowie die Online-Übersicht des GKV-Spitzenverbandes zu den individuellen Zusatzbeitragssätzen aller Krankenkassen (www.gkv-zusatzbeitraege.de) hinweisen.

Überschreitet der neu festgesetzte individuelle Zusatzbeitragssatz den durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz (2020 = 1,30 %), so ist die Krankenkasse darüber hinaus verpflichtet, ihre Mitglieder zusätzlich auf die Wechselmöglichkeit in eine günstigere Krankenkasse hinzuweisen.

Beispiel:

Eine Krankenkasse muss zum 1.7.2021 ihren individuellen Zusatzbeitragssatz erhöhen.

- Ralf Kaiser, seit dem 1.1.2021 bei dieser Krankenkasse versichert, kann bis zum 31.7.2021 von seinem Sonderkündigungsrecht Gebrauch machen.

Auch beim Sonderkündigungsrecht wird die Kündigung zum Ablauf des übernächsten Kalendermonats wirksam. Bis zum Ende der Mitgliedschaft muss der (höhere) individuelle Zusatzbeitragssatz gezahlt werden.

Beispiel (Fortsetzung):

Ralf Kaiser möchte so bald wie möglich die Krankenkasse wechseln, dazu wendet er sich Anfang Juli 2021 an die IKK.

- Auch beim Sonderkündigungsrecht ersetzt die elektronische Initialmeldung die schriftliche Kündigung gegenüber der bisherigen Krankenkasse. Die Mitgliedschaft von Ralf Kaiser endet ungeachtet der allgemeinen Bindungsfrist (bis 31. 12. 2021) vorzeitig bereits am 30.9.2021, vom 1.10.2021 an ist er Mitglied der IKK.

Kommt eine Krankenkasse ihren Hinweispflichten nicht fristgerecht nach, gilt eine erfolgte Kündigung als in dem Monat erklärt, für den der Zusatzbeitrag erstmalig erhoben oder für den der Zusatzbeitragssatz erhöht wird. Die Frist zur Ausübung des Sonderkündigungsrechts endet in diesen Fällen einen Monat nach dem verspäteten Hinweis der Krankenkasse (im Beispiel „Ralf Kaiser“ bei verspätetem Hinweis der Krankenkasse am 15.7.2021 also beispielsweise am 15.8.2021).

Besonderheit: Wahltarife

Seit einigen Jahren dürfen die gesetzlichen Krankenkassen verschiedene Wahltarife anbieten. Damit können u.a. Kostenersatzung, Selbstbehalte oder Beitragsrückzahlung wegen nicht in Anspruch genommener Leistungen vereinbart werden. Für hauptberuflich selbstständig Tätige besteht ggf. die Möglichkeit, sich zusätzlich mit Krankengeld zu versichern.

Die Folge der Vereinbarung eines solchen Wahltarifs ist, dass eine besondere Bindungswirkung an die Krankenkasse ausgelöst wird. Es gilt entweder eine Bindungsfrist von drei Jahren (Selbstbehalt, Krankengeld-Wahltarif) oder von zwölf Monaten (Nichtinanspruchnahme von Leistungen, Kostenerstattung). Wird ein weiterer Wahltarif in Anspruch genommen, beginnt damit erneut eine Bindungsfrist von drei Jahren bzw. zwölf Monaten. Die besonderen Bindungsfristen müssen nicht zwingend parallel zur allgemeinen Bindungsfrist von zwölf Monaten verlaufen.

Das Sonderkündigungsrecht, sofern eine Krankenkasse erstmalig einen Zusatzbeitrag erhebt oder ihren Zusatzbeitragsatz erhöht, gilt auch, wenn ein Wahltarif abgeschlossen wurde, dessen Bindungswirkung noch nicht verstrichen ist (Ausnahme: Krankengeld-Wahltarif).

Darüber hinaus besteht ein besonderes Kündigungsrecht in Härtefällen nach den Regelungen der jeweiligen Kassensatzung, beispielsweise für den Fall des Eintritts von finanzieller Hilfsbedürftigkeit.

Wichtig

- *Der Gesetzgeber hat solche Wahltarife, die sich auf besondere Versorgungsformen beziehen (z. B. hausarztzentrierte Versorgung) ausdrücklich von der Bindungswirkung ausgenommen.*

Und die Pflegeversicherung?

Auch in Bezug auf das Wahlrecht teilt die Pflegeversicherung das Schicksal der Krankenversicherung. Das bedeutet, mit der Wahl der IKK als Krankenkasse wird gleichzeitig auch die IKK-Pflegekasse zuständig.

Wir sind immer für Sie da!

Selbstverständlich ist es uns in diesem Rahmen nicht möglich, auf alle denkbaren Fallgestaltungen einzugehen, die beim Krankenkassenwechsel eine Rolle spielen können.

Sollten Sie Ihren Einzelfall in unserem Faltblatt nicht wiederfinden, sprechen Sie uns bitte darauf an. Wir widmen uns Ihren Fragen gern persönlich und sind bei den nicht zu vermeidenden Formalitäten behilflich.

IKK-Servicetelefon

☎ **0800 8579840**

(täglich, 24 Stunden zum Nulltarif)

🌐 www.ikk-gesundplus.de



Mehr Leistung. Mehr Service.